

ENTSCHEIDUNGEN
DES
BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Herausgegeben
von den
Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts

8. Band · Lieferung 1



1958

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

INHALT

- | | | |
|--------|--|----|
| Nr. 1 | Beschuß vom 11. Juni 1958 (1 BvR 1, 46/52). Unterlassen des Gesetzgebers. – Hergebrachter Grundsatz (Art. 33 Abs. 5 GG): nicht summenmäßig bestimmte Besoldung, wohl aber angemessener Lebensunterhalt. Die Verletzung des grundrechtsähnlichen Individualrechts aus Art. 33 Abs. 5 GG kann gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG gerügt werden. Das Bundesverfassungsgericht ist auf eine feststellende Entscheidung beschränkt . . . | 1 |
| Nr. 2 | Beschuß vom 11. Juni 1958 (1 BvL 149/52). Eindeutiges Gesetz darf nicht durch „verfassungskonforme“ Auslegung entgegengesetzten Sinn erhalten. Unzulässig ist eine Gerichtsvorlage (Art. 100 Abs. 1 GG), die eine verfassungsrechtlich unhaltbare Entscheidung vorbereiten soll. – Entscheidungsformel, wenn ein Besoldungsgesetz gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, weil es einzelne Beamtengruppen nicht berücksichtigt (Nichtigerklärung, Feststellung, Erstreckung der Begünstigung) | 28 |
| Nr. 3 | Beschuß vom 13. Juni 1958 (1 BvR 346/57). Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde vor Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG) nur, wenn sie offensichtlich geboten ist. – „Verfassungskonforme“ Auslegung (§ 171 BEG). . . | 38 |
| Nr. 4 | Beschuß vom 23. Juni 1958 (2 BvQ 3/58). Einstweilige Anordnung, die Durchführung amtlicher Volksbefragungen über Atomwaffen in hessischen Gemeinden wegen Verletzung der Bundestreue auszusetzen – „Sachverhalts-Beteiligte“ | 42 |
| Nr. 5 | Beschuß vom 23. Juni 1958 (2 BvF 1/57). Ablehnung eines Antrags auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung . . | 47 |
| Nr. 6 | Urteil vom 24. Juni 1958 (2 BvF 1/57). Finanzierung der politischen Parteien. – Der materiell-rechtliche Gehalt eines Gesetzes entscheidet darüber, ob es gegen den Gleichheitssatz verstößt. Gleichheit der Wettbewerbschancen. Unterschiedliche steuerliche Behandlung der Einflußnahme der Bürger auf die politische Willensbildung je nach Einkommenshöhe verstößt gegen den Gleichheitssatz | 51 |
| Nr. 7 | Beschuß vom 10. Juli 1958 (1 BvF 1/58). Rechtsverordnung darf den Umfang der Grundrechtsbeschränkung nicht völlig dem Verwaltungsermessen überlassen. – Öffentlich-rechtliche Beschränkungen der beruflichen Nutzung von Grundstücken (Anbau von Weinreben) als Regelungen der Berufsausübung . | 71 |
| Nr. 8 | Beschuß vom 10. Juli 1958 (1 BvR 532/56). Aufhebung eines Auslieferungshaftbefehls (Art. 2 Abs. 1 Satz 2, 104 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 2 Satz 1 GG). Gesetzliche Vermutung aus Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG (§§ 17 Nr. 2, 25 Abs. 1 RuStAG) . | 81 |
| Nr. 9 | Beschuß vom 22. Juli 1958 (1 BvR 113/57). Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG, weil das Gericht eine Beschwerde verworfen hat, ohne angemessene Zeit auf eine angekündigte weitere Begründung zu warten | 89 |
| Nr. 10 | Beschuß vom 22. Juli 1958 (1 BvR 49/58). Zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde durch einen Bevollmächtigten (§ 22 Abs. 1 BVerfGG) | 92 |
| Nr. 11 | Beschuß vom 23. Juli 1958 (1 BvL 1/52). § 8 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (GVBl. S. 25) war mit dem Grundgesetz vereinbar. Freizügigkeit | 95 |
| Nr. 12 | Beschuß vom 23. Juli 1958 (1 BvL 112/53). Unzulässige Vorlage (Art. 100 Abs. 1 GG) zu § 27 des schleswig-holsteinischen Gesetzes über die Eingliederung der Heimatvertriebenen usw. (EGG) vom 30. Januar 1952 (GVBl. S. 5). Die Frage der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz ist „überflüssig“, wenn das vor- | |

ner Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten nicht nachgekommen sei. Dabei ist verkannt, daß die Verletzung der Bundestreue durch das Land Hessen nicht zu erblicken ist in seinem Widerspruch und seinem politischen Kampf gegen die Politik der Bundesregierung; sie liegt vielmehr in der Weigerung des Landes, gegen eine grundgesetzwidrige Maßnahme der hessischen Gemeinden im Aufsichtswege einzuschreiten. Das aber ist rechtlich faßbar und gerichtlich nachprüfbar.

III.

Demnach hat das Land Hessen den Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens verletzt, indem die hessische Landesregierung es bisher unterlassen hat, durch den Minister des Innern im Wege der Staatsaufsicht den grundgesetzwidrigen Zustand innerhalb der Gemeinden, die eine amtliche Volksbefragung ihrer Bürgerschaft über Atomwaffen beschlossen haben, zu beseitigen. Aus dieser Entscheidung folgt, daß nicht nur die hessische Landesregierung, sondern jede Landesregierung verpflichtet ist, auch in Zukunft Beschlüsse der Gemeinden, die eine amtliche Befragung der Bürger über die atomare Ausrüstung der Bundeswehr, über die Lagerung von atomaren Sprengkörpern oder über die Errichtung von Abschußanlagen für atomare Sprengkörper in der Bundesrepublik anordnen, zu beanstanden und aufzuheben oder aufheben zu lassen und die Durchführung der Volksbefragungen zu unterbinden oder unterbinden zu lassen.

	legende Gericht die zu prüfende Norm mit Besatzungsrecht für unvereinbar hält	99
Nr. 13	Beschluß vom 23. Juli 1958 (1 BvR 633/57). Verbot durch einstweilige Anordnung, aus einem Urteil eines Gerichts in Wernigerode die Vollstreckung einzuleiten. §§ 2, 8 RHilfeG	102
Nr. 14	Urteil vom 30. Juli 1958 (2 BvF 3, 6/58). Nichtigkeit des hamburgischen und des bremischen Gesetzes betr. die Volksbefragung über Atomwaffen vom 9. Mai 1958 (GVBl. I S. 141) bzw. 20. Mai 1958 (GBl. S. 49). – Abstraktes Normenkontrollverfahren umfaßt die Prüfung der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes	104
Nr. 15	Urteil vom 30. Juli 1958 (2 BvG 1/58). Das Land Hessen hat gegen den Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens verstoßen, indem die Landesregierung es unterlassen hat, die Beschlüsse von Gemeinden über die Durchführung amtlicher Befragungen über Atomwaffen aufzuheben	122